

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-101/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	21.06.2018	öffentlich

Schulzentrum Elstal - 1. Modul: Sporthalle - Vergabe von Planungsleistungen "Technische Gebäudeausstattung Elektro" für die Leistungsphasen 1 - 3 Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, den folgenden Auftrag zur Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle in der Gemeinde Wustermark, OT Elstal,

für die Leistung	in Höhe von	an die Firma
Planungsleistung „Technische Gebäudeausstattung - Elektro“ für die Leistungsphasen 1 - 3	<i>Ergänzung durch Tischvorlage in der Sitzung</i>	<i>Ergänzung durch Tischvorlage in der Sitzung</i>

zu vergeben.

Sachverhalt/ Begründung:

Durch den Fördermittelgeber – Ministerium für Bildung, Jugend, Sport (MBS) – erfolgte am 23.05.2018 die telefonische Information, dass eine Fördermittelzusage nur unter der Bedingung erfolgen kann, dass die Entwurfsplanung für dieses Projekt bis zum 31.08.2018, in begründeten Fällen bis spätestens zum 30.09.2018, beim MBS eingereicht wird. Diese mündliche Aussage wurde mit E-Mail vom 31.05.2018 durch das MBS bestätigt und diese E-Mail wurde kurzfristig durch den Bürgermeister an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Fraktionsvorsitzenden und die GV-Mitglieder des Bauausschusses zur Information weitergeleitet. Weiterhin informierte der Bürgermeister in dieser E-Mail darüber, dass aufgrund dieser veränderten Sachlage die Ausschreibung der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 – 3 in veränderter Verfahrensweise erfolgen muss, um für den Sporthallenneubau Fördermittel in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben generieren zu können.

Durch die ursprünglich angedachte Ausschreibung der Planungsleistungen in Gesamtheit an einen Generalplaner für die Leistungsphasen 1-9 (Beschluss B-201/2017) würde aufgrund der vorgegebenen vergaberechtlichen Vorschriften eine Vergabe des Planungsauftrags erst Anfang Oktober 2018 erfolgen können, wodurch eine fristgerechte Einreichung der Entwurfsplanung nicht

möglich ist. Aus diesem Grund wurde die geplante Auftragsbekanntmachung für die o.g. Generalplanungsleistungen nicht veröffentlicht und in Zusammenarbeit mit Zenk RA die nachfolgende Lösung erarbeitet:

§ 50 der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gibt kein bestimmtes Vergabeverfahren bei unterschwelligen Planungsleistungen vor. Der Auftrag muss grundsätzlich nur im Wettbewerb vergeben werden. Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg wurde die Haushalts- und Kassenverordnung in § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 dahingehend geändert, dass § 50 Satz 2 der UVgO mit der Maßgabe gilt, dass bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € dem Wettbewerbsgrundsatz nach § 50 Satz 1 UVgO bereits Genüge getan ist, wenn der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mehrere, in der Regel drei Unternehmen, zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert hat.

Dementsprechend wurden für die 5 Fachplanungsrichtungen:

- a. Objektplanung
- b. Freianlagenplanung
- c. Technische Gebäudeausrüstung – Elektroanlagen
- d. Technische Gebäudeausrüstung – Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS)
- e. Tragwerksplanung einschl. der Leistungen Bauphysik, EnEV-Nachweisführung und Brandschutz

jeweils 3 (bei der Objektplanung sogar 4) Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots für die o.g. Planungsleistungen (nur Grundleistungen) für die Leistungsphasen 1 – 3 HOAI aufgefordert. Hierbei wurden nur Planungsbüros mit positiven Referenzen von Nachbarkommunen bzw. aufgrund eigener positiver Erfahrungen in den entsprechenden Fachplanungen ausgewählt.

Für die Fachplanung „Technische Gebäudeausstattung – Elektro“ wurden mit Schreiben vom 04.06.2018 die folgenden Architekturbüros zur Abgabe eines Angebots bis zum **19.06.2018** aufgefordert:

Firmenname	Straße	Hr.	Plz	Ort
e-PLAN-d Frank Dölle	Havelkorso	143	16515	Oranienburg
IBS Ingenieurbüro Skär	Clara-Zetkin-Str.	1a	16541	Birkenwerder
Holger Hetebrüg Ingenieurbüro	Feldstr.	20	14588	Nuthetal OT Bergholz-Rehrücke

Nach dem Eingang der Angebote erfolgte zunächst die Prüfung der ausgeschriebenen Eignungskriterien hinsichtlich persönlicher Zuverlässigkeit, wirtschaftlicher und technischer Leistungsfähigkeit (u.a. durch Erbringung von Nachweisen zur Berufszulassung, zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, zu Mindestmitarbeiterzahlen und Mindestumsatz sowie vergleichbarer Referenzen).

Auf der Gemeindevertreterversammlung am 08.05.2018 wurden die nachfolgenden Hauptzuschlagskriterien zur Auswahl des Generalplaners beschlossen (B-051/2018):

1. zu einem Anteil von **20% (20 Punkte) der angebotene Preis**
2. zu einem **Anteil von 50 % (50 Punkte) der Lösungsvorschlag**
3. zu einem **Anteil von 30 % (30 Punkte) die Qualität der Projektorganisation**

Da das Zuschlagskriterium „Lösungsvorschlag“ aufgrund des verkürzten Vergabeverfahrens zur Ermöglichung der Erstellung einer Entwurfsplanung bis zum 30.09.2018 entfallen musste, erfolgte die Vergabe nach den verbleibenden Zuschlagskriterien – „Preis“ und „Qualität der Projektorganisation“.

Wie auch für die Vergabe der Generalplanungsleistungen angedacht, wurde für das Planerhonorar die entsprechende Honorarzone mit dem Mindestsatz vorgegeben, so dass hier kein preislicher Wettbewerb ermöglicht wird. Um den geschätzten Auftragswert von max. 100.000 € entsprechend der Vorgabe von 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 der Haushalts- und Kassenverordnung nicht zu überschreiten wurden nur die Grundleistungen der LP 1 – 3 ausgeschrieben und nicht wie ursprünglich angedacht Besondere Leistungen und Beratungsleistungen. Somit wird beim Zuschlagskriterium Preis nur noch die Nebenkostenpauschale im Wettbewerb abgefragt, so dass der Anteil von 20% (20 Punkte) für das Zuschlagskriterium „Preis“ beibehalten wurde.

Als wichtigstes Hauptzuschlagskriterium verblieb demzufolge die „Qualität der Projektorganisation“ mit einem Anteil von 80% (80 Punkte). Entsprechend dem Beschluss vom 08.05.2018 (B-051/2018) wurden nachfolgende Unterkriterien im gleichen Gewichtungsverhältnis wie im genannten Beschluss bewertet:

zu einem **Anteil von 80 % (80 Punkte) die Qualität der Projektorganisation** – davon

- a. zu **40 % (40 Punkte)** das Kommunikationsmanagement,
- b. zu **20 % (20 Punkte)** das Terminmanagement und
- c. zu **20 % (20 Punkte)** das Kosten- und Nachtragsmanagement.

Nach Bewertung der Angebote entsprechend der Zuschlagskriterien erreichten die Bieter folgende Gesamtpunktzahlen:

Bieter	Gesamtpunktzahl	Bemerkungen
e-PLAN-d Frank Dölle	<i>Ergänzung durch Tischvorlage in der Sitzung</i>	<i>Ergänzung durch Tischvorlage in der Sitzung</i>
IBS Ingenieurbüro Skär	<i>Ergänzung durch Tischvorlage in der Sitzung</i>	<i>Ergänzung durch Tischvorlage in der Sitzung</i>
Holger Hetebrüg Ingenieurbüro	<i>Ergänzung durch Tischvorlage in der Sitzung</i>	<i>Ergänzung durch Tischvorlage in der Sitzung</i>

Im Ergebnis der Bewertung erreichte das Planungsbüro _____ (*Ergänzung durch Tischvorlage in der Sitzung*) somit die höchste Punktzahl. Es wird daher empfohlen, den Auftrag für die ausgeschriebenen Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 - 3 an dieses Planungsbüro zu vergeben.

Um den Bietern eine angemessene Zeit für die Erarbeitung der Angebote von 14 Tagen einzuräumen und dennoch eine frühstmögliche Vergabe im regulären Sitzungslauf zu erreichen, um frühstmöglich mit dem Planungsprozess starten zu können, kann das Ergebnis der Angebotsauswertung erst in der Sitzung nachgereicht werden.

Die weiteren Leistungsphasen 4 – 9 müssen im Weiteren dann aufgrund der Höhe der Gesamtplanungsleistungen in einem EU-weiten Vergabeverfahren (VgV) ausgeschrieben werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

HH-Konto: 21610.09610100 G 012

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt für das Gesamtvorhaben „Dreifeld-Sporthalle – Schulzentrum Elstal“ sind ausführlich im Beschluss B-009/2018 ausgeführt und wurden bei der Erarbeitung des 1. Nachtragshaushalts 2018 berücksichtigt.

Durch die Beauftragung der LP 1 - 3 für die Fachplanung „Technische Gebäudeausstattung – Elektro“ werden auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten des Fördermittelantrags Honorarkosten in Höhe von ca. 25.000 € brutto entstehen.

Hinweis: Es wurde vertraglich nur der Mindestsatz der Honorarzone II der HOAI (durchschnittliche Planungsanforderungen) vereinbart.

Anlagenverzeichnis: --